



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. Juni 2021

563.

Stadtkanzlei, Erneuerungswahl des Gemeinderats für die Amtsdauer 2022–2026, Sitzzuteilung an die Wahlkreise

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 23 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) setzt sich der Gemeinderat aus 125 Mitgliedern zusammen. Für die Gemeinderatswahlen bilden die Stadtkreise 1 und 2, 4 und 5 sowie 7 und 8 je einen Wahlkreis, die übrigen Stadtkreise 3, 6, 9, 10, 11 sowie 12 bilden je einen eigenen Wahlkreis (Art. 4 Abs. 2 GO). Damit sind die 125 Gemeinderatssitze auf insgesamt neun Wahlkreise zu verteilen.

Für die Wahl des Gemeinderats kommen die Bestimmungen über die Wahl des Kantonsrats im Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) sinngemäss zur Anwendung (§ 111 Abs. 2 GPR). Die den Wahlkreisen zustehende Zahl von Sitzen wird gemäss § 88 Abs. 3 GPR ermittelt. Die Sitzverteilung an die Wahlkreise ist entsprechend der massgeblichen Wohnbevölkerung der jeweiligen Wahlkreise vorzunehmen (Art. 23 Abs. 3 GO).

2. Sitzzuteilung an die Wahlkreise

Die für die Sitzzuteilung massgebliche Bevölkerungszahl wird jeweils per 31. März des den Erneuerungswahlen vorangehenden Jahres und aufgrund der Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Zürich erhoben. Die von Statistik Stadt Zürich so ermittelte Gesamtbevölkerungszahl der Stadt Zürich lag am Stichtag bei 416 513 Personen. Diese Zahl beinhaltet 9 Personen, die aufgrund fehlender Raumdaten keinem Stadtkreis zugeordnet werden konnten. Für die Berechnung der Sitzzuteilung werden somit lediglich jene 416 504 Personen berücksichtigt, die durch Statistik Stadt Zürich einem Stadtkreis zugeordnet werden konnten. Auf das Ergebnis der Zuteilung hat diese Differenz keinen Einfluss. Die Aufteilung auf die einzelnen Wahlkreise ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Um die Sitzzuteilung an die einzelnen Wahlkreise vorzunehmen, wird zunächst der sogenannte Zuteilungsdivisor so festgelegt, dass beim nachfolgenden Verfahren genau 125 Sitze vergeben werden (sinngemässe Anwendung von § 88 Abs. 2 GPR). Dazu wird die Gesamtbevölkerungszahl (416 504) durch die Anzahl Gemeinderatssitze (125) dividiert. Hieraus ergibt sich ein Zuteilungsdivisor von 3332. Gemäss § 88 Abs. 1 GPR werden nun die Bevölkerungszahlen jedes Wahlkreises durch diesen Divisor geteilt, woraus sich ein Quotient ergibt. Die Rundung dieses Quotienten zur nächstgelegenen ganzen Zahl ergibt den Sitzanspruch des betreffenden Wahlkreises. Die nachfolgende Tabelle weist die entsprechende Berechnung für 2022 aus, ergänzt um die Vergleichswerte zur letzten Gemeinderatswahl von 2018:

Wahlkreis	Bevölkerung		Zuteilungsdivisor		Quotient		Sitzanspruch	
	2022	2018	2022	2018	2022	2018	2022	2018
1 + 2	40 835	37 244	3332	3188	12,2554	11,6826	12	12
3	48 887	47 781	3332	3188	14,6720	14,9878	15	15
4 + 5	42 692	42 097	3332	3188	12,8127	13,2048	13	13
6	33 265	31 587	3332	3188	9,9835	9,9081	10	10
7 + 8	54 244	51 283	3332	3188	16,2797	16,0863	16	16
9	54 630	51 596	3332	3188	16,3956	16,1844	16	16

10	39 371	38 100	3332	3188	11,8160	11,9511	12	12
11	71 685	68 704	3332	3188	21,5141	21,5508	22	22
12	30 895	30 092	3332	3188	9,2722	9,4391	9	9
Total	416 504	398 484					125	125

Damit verändert sich der Sitzanspruch für die Legislatur 2022–2026 im Vergleich zur Legislatur 2018–2022 nicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Zunahme der Bevölkerungszahl relativ gleichmässig auf alle Wahlkreise verteilt; in keinem der Wahlkreise zeigt sich eine stark überproportionale Zunahme.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die 125 Sitze des Gemeinderats werden für die Amtsdauer 2022–2026 wie folgt auf die neun Wahlkreise verteilt:
 - Wahlkreis 1 + 2: 12 Sitze
 - Wahlkreis 3: 15 Sitze
 - Wahlkreis 4 + 5: 13 Sitze
 - Wahlkreis 6: 10 Sitze
 - Wahlkreis 7 + 8: 16 Sitze
 - Wahlkreis 9: 16 Sitze
 - Wahlkreis 10: 12 Sitze
 - Wahlkreis 11: 22 Sitze
 - Wahlkreis 12: 9 Sitze
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Amtliche Sammlung) und die Parlamentsdienste des Gemeinderats.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti